

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 23. DEZEMBER 2009

Test: René Hoffmann

Traditionsgemäß stellt der Bürgermeister jedes Jahr in der letzten Sitzung des Jahres den Jahresbericht vor.

Jahresbericht 2009 zur Lage der Gemeindeangelegenheiten und über die Verwaltung Zusammenfassung und Vergleich mit 2008

- Der Stadtrat tagte 11 Mal und fasste 347 Beschlüsse, in 2008 waren dies 401.
- Das Gemeindegremium tagte 49 Mal und fasste 2430 Beschlüsse.
- Insgesamt stellte das Bevölkerungsamt 6502 Bescheinigungen aus und 1850 Haushaltszusammensetzungen sowie 1069 Bescheinigungen betreffend Wohnsitzwechsel.

Bevölkerungsamt

2009	2008
- Zuzüge: 312	282
- Abgänge: 263	284
- Geburten: 78	88
- Sterbefälle: 90	81
- Eheschließungen: 27	38
- Scheidungen: 13	15

2009 waren 481 Kinder in der Primarschule (in 2008 waren es 478) und 211 im Kindergarten (in 2008 waren es 227).

In 2009 erteilte das Bauamt 148 Bau- und Globalgenehmigungen im Vergleich zu 150 in 2008. Städtebauerkklärungen wurden 11 vergeben. In 2008 waren es 16.

Die Kommission für die ländliche Entwicklung hat in diesem Jahr ihre prioritären Infrastrukturprojekte und Aktionen definiert.

Die Rechnungsablage 2008 schloss mit einem Überschuss von 2,7 Mio im ordentlichen und 370.000 € im außerordentlichen Haushalt ab. Der Haushaltsplan 2009 lag nach zwei Anpassungen bei einem Überschuss von 857.000 €.

- Nach der Fertigstellung des **Kreisverkehrs Kaiserbaracke** beschließt der Rat einstimmig eine **Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70km/h** auf der Engelsdorferstraße einzuführen.
- Damit die **Stadtwerke St.Vith** ihrer Verpflichtung zur Lieferung von Hackschnitzeln nachkommen können, beschließt der Rat den Ankauf eines **gebrauchten Radladers mit Hochkippschaufel**. Der Schätzpreis wird mit 75.000 € angegeben. Dieser Radlader soll zudem nicht älter als 8 Jahre sein und die maximale Anzahl Betriebsstunden wurde auf 10.000 begrenzt.
- Im nächsten Tagesordnungspunkt wurde der **Verlegung der Wasserleitung in Andler** zugestimmt. Die Kostenschätzung beläuft sich auf **100.996 €**. Die jeweiligen Hausanschlüsse werden nach Fertigstellung der Arbeiten ausgeführt und gehen zu Lasten der jeweiligen Antragsteller.
- Das **öffentliche Beleuchtungsnetz** wird um 5 weitere Lampen erweitert. Die Kosten belaufen sich auf 2.692,96 €. Es handelt sich um Lampen in Recht, Hünningen, Schönberg und Hinderhausen.
- Einstimmig konnte der Rat **den Verlauf und die Bauart der Kerpener Straße** am ehemaligen Bahnhofsgelände genehmigen, nachdem keine Einsprüche eingereicht wurden und die zuständige Beamtin den Empfang der vollständigen Akte bestätigte.
- Einstimmig genehmigte der Rat die Regularisierung von Eigentumsverhältnissen in Galhausen und in Recht.
- Um weitere 3 Jahre wurde der bestehende **Geschäftsmietvertrag** für die gewerbliche Nutzung des **Campingplatzes in Wiesenbach** zwischen der Stadt und der jetzigen Mieterin verlängert.
- Der **Jahresabschlussbericht 2008** der **Autonomen Gemeindegemeinschaft** wurde zur Kenntnis genommen. **Die Rechnungsablage für das Jahr 2008**, welches einen Verlust von 4.038,97 € aufweist wurde genehmigt. Der Verwaltungsrat und die Kontrollorgane wurden seitens des Stadtrates entlastet. Zudem wurde der **Haushalts- und Betriebsplan für das Geschäftsjahr 2010** zur Kenntnis genommen.
- Ein **Funktionszuschuss** von 390,01 € für den Fehlbetrag des Jahres 2008 an die **V.o.G. Begleitzentrum Griesdeck** wurde ebenfalls gewährt. Die Erhöhung war notwendig geworden, da im Haushalt nur 1.000 € vorgesehen waren, die von der Stadt zu gewährende Leistung jedoch um diese 390,01 € höher lag.
- Die **Haushaltspläne der Kirchenfabriken** wurden einstimmig gebilligt. Im gewöhnlichen Haushalt werden insgesamt 249.995,63 € vorgesehen. Im außergewöhnlichen Haushalt 31.978,10 €. Die größten Investitionen im außergewöhnlichen Haushalt beinhalten die Teilerneuerung des Daches der Kirche in Recht, den Anstrich der Kirche in Lommersweiler und die Anbringung einer Fensterrinne zur Gewährung des Ablaufes von Kondenswasser, sowie die Vorverlegung des Heizungsschachtes in der Kirche zu Mackenbach.

- Der Präsident des **öffentlichen Sozialhilfezentrums** stellte den **Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010** vor. Trotz der immer größer werdenden Herausforderungen, ist es dem Sozialhilferat gelungen einen Haushaltsplan vorzustellen, der keine Erhöhung des Gemeindegeldzuschusses nötig macht. Der **Zuschuss der Gemeinde liegt bei 574,294,83 €**. Dies sind rund 32 € weniger als letztes Jahr.

Einstimmig gewährte der Rat das **provisorische Zwölfstel für das Haushaltsjahr 2010** der Stadt St.Vith. Dieses Zwölfstel wird auf Basis des Haushaltes 2009 gewährt.

STADTRATSSITZUNG VOM 23. DEZEMBER 2009

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr FELTEN, Herr GROMMES, Herr HOFFMANN und Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren NILLES, PAASCH, KREINS, HANNEN, KARTHÄUSER, SCHEUREN, Frau BERNERS-SOLHEID, Frau FALTER, Frau MAUS-MICHELS, Herr BONGARTZ, Frau WILLEMS-SPODEN und Frau ILTEN-LEONARDY, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt Herr JOUSTEN, Frau THEODOR-SCHMITZ und Herr WEISHAUPT, Ratsmitglieder. Frau OLY, Stadtsekretärin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 20 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie vorschriftsmäßig einberufen waren.

TAGESORDNUNG

1. Jahresbericht 2009 über die Lage und die Verwaltung der Gemeinde, aufgestellt durch das Gemeindegeldkollegium am 8. Dezember 2009.

Der Stadtrat nimmt den Jahresbericht 2009, erstattet durch das Gemeindegeldkollegium, gemäß Artikel L1122-23 des Kodexes der lokalen Demokratie, ohne Bemerkungen zur Kenntnis.

I. Polizeiverordnung

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsverordnung. Festlegung einer Geschwindigkeitsbeschränkung an der N62 – Engelsdorfer Straße/Kreisverkehr Kaiserbaracke in Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Reklamationen der Anlieger in Bezug auf die erhöhte Fahrgeschwindigkeit;

Aufgrund dessen, dass die Anwohner aus Sicherheitsgründen und wegen der Lärmbelästigung eine Geschwindigkeitsbeschränkung befürworten und dieser im Gutachten der Polizei zugestimmt wurde;

Aufgrund dessen, dass das Anliegen der Anwohner bis zur Realisierung des Kreisverkehrs aufgeschoben wurde und diese Bauarbeiten nun abgeschlossen sind;

Aufgrund dessen, dass nach der Fertigstellung des Kreisverkehrs eine kontinuierliche Reduzierung der Geschwindigkeit notwendig geworden ist;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Aufgrund des Berichtes der Polizei;

Aufgrund des Gutachtens des SPW vom 9. Dezember 2009;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Auf Vorschlag des Gemeindegeldkollegiums:

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf der N62, in Recht, von ST.VITH in Richtung MALMEDY, ab der Kreuzung mit dem Lohweg, bis zum Kreisverkehr, ist jeglicher Fahrzeugverkehr über 70 km/St. in beide Fahrtrichtungen verboten.

Artikel 2: Die Maßnahme in Artikel 1 wird zusätzlich 200 m vor der Kreuzung mit dem Lohweg ausgeschildert.

Artikel 3: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen, C43 (70 km) und C45 (70 km Ende) mit dem Zusatzschild „200m“, sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 4: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 5: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte, diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

3. Stadtwerke. Ankauf eines Radladers. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, §§ 1 und 2, 1 a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 3;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf 75.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Stadtwerke vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines gebrauchten Radladers für die Stadtwerke ST.VITH.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird auf 75.000,00 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden. Der Ankauf kann gegebenenfalls bei einer öffentlichen Versteigerung von entsprechenden Fahrzeugen getätigt werden.

Frau BERNERS-SOLHEID, Ratsmitglied, betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

4. Stadtwerke ST.VITH. Wasserleitung Andler. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 13, 14 und 15;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 10;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 2 und 3, § 1;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf insgesamt 100.996,00 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 der Stadtwerke eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Verlegung einer Wasserleitung in Andler.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf insgesamt 100.996,00 €.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 5: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. INTEROST: Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung – Programm 2009. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993, über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17, § 1 und 2, 1 a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 8. Januar 1996 über die öffentlichen Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sowie über die Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 120;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 3, § 2;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 2.692,69 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2009 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung in verschiedenen Ortschaften der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 2.692,69 € festgelegt.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 4: Die Artikel 10 § 2, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 30 § 2, 36 und 41 des allgemeinen Lastenheftes, welches den Anhang zum Kgl. Erlass vom 26. September 1996 über die Festlegung der allgemeinen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen

Aufträge und der Konzessionen von öffentlichen Aufträgen bildet, sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

6. Genehmigung des Verlaufs und der Bauart der Kerpener Straße in ST.VITH.

Nach Kenntnisnahme des durch die Stadt ST.VITH eingereichten Antrages für die Anlage des Weges genannt „Kerpener Straße“ in ST.VITH, katastriert Flur B, Nr. 92/E2, im Bereich des KRP Nr. 1 A des ehemaligen Bahngeländes;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe;

In Anbetracht, dass der vorerwähnte Antrag ortsüblich an den öffentlichen Tafeln in der Zeit vom 10.11.2009 bis zum 25.11.2009 angeschlagen worden ist und den betroffenen Bewohnern schriftlich bekannt gegeben wurde;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche zu diesem Vorhaben eingereicht wurden;

Auf Grund der Empfangsbestätigung der beauftragten Beamtin vom 27.10.2009, eingegangen bei der Stadtverwaltung am 06.11.2009;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Verlauf und die Bauart der im beiliegendem Plan eingetragenen und neu anzulegenden Straße werden genehmigt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

III. Immobilienangelegenheiten

7. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Galhausen, Gemarkung 4, Flur R, Parzelle 31H, im Rahmen des Bauvorhabens von Herrn und Frau Günter GENTEN-RAUSCHEN: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrages Nr. 5404/115, eingereicht durch die Eheleute GENTEN-RAUSCHEN, wohnhaft Aachener Straße 72 in 4780 ST.VITH, zur Errichtung eines Wohnhauses in Galhausen, Gemarkung 4, Flur R, Parzelle Nr. 31H;

Aufgrund des Vermessungsplans von Landmesser Alfred JOSTEN vom 7. August 2007;

Aufgrund der Einverständniserklärung der Eheleute GENTEN-RAUSCHEN vom 17. November 2009;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 26.11.2009;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der nachfolgenden Geländetransaktion, entlang der Parzelle gelegen Gemarkung 4, Flur R, Nr. 31H definitiv zuzustimmen:

Die Eheleute GENTEN-RAUSCHEN treten die auf beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 7. August 2007 in gelb eingezeichneten Parzellenabsplisse kostenlos an die Stadt ST.VITH ab. Es handelt sich um:

- den Abspliss 1 mit einer Fläche von 11 m²,
- den Abspliss 2 mit einer Fläche von 5 m²,
- den Abspliss 3 mit einer Fläche von 1 m² und
- den Abspliss 4 mit einer Fläche von 94 m².

Diese Transaktion erfolgt zum öffentlichen Nutzen.

Die Stadt ST.VITH tritt die in rot eingezeichneten deklassierten Wegeabsplisse 1 und 2 mit einer Fläche von jeweils 2 m² kostenlos an die Eheleute GENTEN-RAUSCHEN ab.

Artikel 2: Die bezeichneten Parzellenabsplisse 1 bis 4 nach Erwerb in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH zu integrieren.

Artikel 3: Das Immobilienerwerbskomitee mit der Durchführung der Beurkundung zu beauftragen.

Artikel 4: Der genannte Vermessungsplan ist von den Eheleuten GENTEN-RAUSCHEN in Auftrag gegeben und bezahlt worden.

Artikel 5: Die Kosten der Veraktung beim Immobilienerwerbskomitee werden von der Stadt ST.VITH getragen.

8. Regularisierung der Eigentumsverhältnisse in Recht, Kuhnenbrunnen, Gemarkung 6, Flur M, Parzellen 155H und 206P, im Rahmen des Bauvorhabens der M.P. LUX INVEST: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bauantrages, eingereicht durch die M.P.LUX INVEST S.à.r.l., mit Sitz Am Hock 2, in L-9991 WEISWAMPACH zur Erlangung der Genehmigung für den Abriss von 2 Gebäuden und die Errichtung eines Appartementgebäudes gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur M, Parzelle Nr. 206P und 155H;

Aufgrund der Notwendigkeit, die eigentumsrechtliche Situation entlang besagter Parzellen im Rahmen dieses Bauantrags zu regularisieren;

Aufgrund des Vermessungsplans von Landmesser Alfred JOSTEN vom 20. August 2009;

Aufgrund der vorliegenden Bereitschaftserklärung der M.P.LUX INVEST, die verschiedenen Kosten der Regularisierung zu übernehmen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die auf beiliegendem Vermessungsplan des Landmessers Alfred JOSTEN vom 20. August 2009 in rot eingezeichneten Wegeabsplisse 1 und 2 mit einer Fläche von jeweils 14 m² und 6 m² zu deklassieren.

Artikel 2: Der nachfolgenden Geländetransaktion, entlang den Parzellen gelegen Gemarkung 6, Flur M, Nr. 155 H und 206 P im Prinzip zuzustimmen:

- Die M.P.LUX INVEST tritt die auf oben genanntem Plan in gelb eingezeichneten Parzellenabsplisse kostenlos an die Stadt ST.VITH ab. Es handelt sich um den Abspliss 1 mit einer Fläche von 11 m², den Abspliss 2 mit einer Fläche von 4 m² und den Abspliss 3 mit einer Fläche von 21 m².

- Die Stadt ST.VITH tritt die deklassierten Wegeabspässe 1 und 2, wie unter Artikel 1 genauer beschrieben, kostenlos an die M.P.LUX INVEST ab.

Diese Transaktion erfolgt zum öffentlichen Nutzen.

Artikel 3: Die bezeichneten Parzellenabspässe 1 bis 3 nach Erwerb in das öffentliche Wegenetz der Stadt ST.VITH zu integrieren.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

Artikel 5: Die Kosten der Vermessung und der Veraktung werden von der M.P.LUX INVEST getragen.

IV. Verschiedenes

9. Abschluss eines Geschäftsmietvertrages für den Campingplatz in Wiesenbach.

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 18. Dezember 2008 mit welchem der am 31.12.1999 abgeschlossene Mietvertrag zur gewerblichen Nutzung des Campingplatzes in Wiesenbach, der nach neunjähriger Laufzeit am 31.12.2008 endete, bis zum 31.12.2009 verlängert wurde;

In Erwägung dessen, dass es wegen der zur Zeit noch laufenden Überlegungen hinsichtlich der Bädersituation, insbesondere Freibad, worin selbstverständlich auch die Zukunft des Campingplatzes beziehungsweise dessen Verwaltung und gegebenenfalls die Erweiterung dessen Geschäftstätigkeit einbezogen werden muss;

Aufgrund dessen, dass das Freibad am Campingplatz in Wiesenbach auch in den kommenden Jahren noch in seiner jetzigen Struktur genutzt werden kann;

Aufgrund der erfolgten Rücksprache mit der Mieterin des Campingplatzes;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Den am 31.12.1999 abgeschlossenen Mietvertrag für die Betreibung des Campingplatzes in Wiesenbach für die Dauer von drei Jahren, d.h. bis zum 31.12.2012, gemäß beiliegendem Muster zu verlängern.

10. Autonome Gemeindegemeinschaft „TRIANGEL“:

- Vorlage des Jahresabschlussberichtes 2008 gemäß Artikel 44 der Satzungen der AGR. Kenntnisnahme.

- Genehmigung der Rechnungsablage 2008.

- Entlastung des Verwaltungsrates und der Kontrollorgane.

Gemäß Artikel 44 der Statuten der Autonomen Gemeindegemeinschaft „TRIANGEL“ nimmt der Stadtrat den Jahresabschlussbericht 2008 zur Kenntnis.

Gemäß Artikel 43, § 4 genehmigt der Stadtrat einstimmig die Rechnungsablage für das Jahr 2008 und erteilt den Verwaltungs- und Kontrollorganen einstimmig Entlastung.

V. Finanzen

11. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2009 (Fehlbetrag 2008) an die V.o.G. Begleitzentrum GRIESDECK.

Der Stadtrat:

In Erwägung des vorliegenden Antrages vom 20. November 2009 der V.o.G. Begleitzentrum GRIESDECK über die Beteiligung der Gemeinden des deutschsprachigen Gebietes an der Übernahme der Hälfte des Fehlbetrages für das Rechnungsjahr 2008;

Aufgrund der vorliegenden Berechnungstabelle, aus welcher hervorgeht, dass die Beteiligung der Gemeinde ST.VITH sich auf 1.390,01 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 1.000,00 € unter der Nr. 849001/332/02 vorgesehen war und dieser Betrag in der Haushaltsabänderung Nr. 4 und 5 um 390,01 € erhöht wurde;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Einrichtung weiterhin finanziell zu unterstützen und unter Berücksichtigung der unter den Eifelgemeinden getroffenen Vereinbarung über die Bezuschussung derartiger Sozialeinrichtungen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-9;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Der V.o.G. Begleitzentrum GRIESDECK für das Rechnungsjahr 2009 einen Funktionszuschuss in Höhe von 1.390,01 € (Fehlbetrag für das Rechnungsjahr 2008) aus dem Haushaltsposten 849001/332/02 zu gewähren.

12. Haushaltspläne der Kirchenfabriken für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

A. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Vitus ST.VITH für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 05.07.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 30.09.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2009;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010, so wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 131.977,00 €
- auf der Ausgabenseite: 131.977,00 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

Die Schwankungen der Einnahmen 1, 2, 3 und 5 scheinen merkwürdig.

Ausgabe 26: Es wäre angemessen, die Bestimmung genauer anzugeben.

Ausgabe 51: $3,72 \times 29 = 107,88$ €. Die nächste Überprüfung der „Messtarife“ wird eine gute Gelegenheit sein, die Stiftungen der Pfarre zu überprüfen.

Ausgabe 57: 49e in 2010

zwecks Ausgleich setzen wir Einnahme 9 auf 18.001,88 €;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen beziehungsweise Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 05.07.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 131.978,88 €
- auf der Ausgabenseite: 131.978,88 €

und ist somit ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Vitus;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

B. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Schönberg für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Schönberg, Gemeinde ST.VITH und Büllingen, in der Sitzung vom 28.09.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

Auf Grund der diesbezüglichen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Büllingen abgegeben hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 29.09.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2009;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 178.518,06 €
- auf der Ausgabenseite: 178.518,06 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen angebracht hat:

Die Verminderungen der Einnahmen 2, 3, 4 und 5 scheinen überraschend.

Die Ausgabe 63 müsste mit der Einnahme 19 übereinstimmen;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Schönberg, Gemeinde ST.VITH und Büllingen, in der Sitzung vom 28.09.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 178.518,06 €
- auf der Ausgabenseite: 178.518,06 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Schönberg;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die HH Bürgermeister und Einnehmer der Gemeinde Büllingen;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

C. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Mackenbach für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 15.09.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 14.10.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2009;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.776,48 €
- auf der Ausgabenseite: 35.776,48 €

und ist somit ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

Einnahme 7 darf nicht verschwinden. Wenn es Einnahmen aus den Stiftungen sind, müssten diese in Einnahme 5 verbucht werden.

Die Einnahme 25 ist unter Einnahme 15bis einzutragen, da eine außerordentliche Einnahme nicht zur Finanzierung einer ordentlichen Ausgabe dient (Heizöl ist im ordentlichen Haushalt vorgesehen).

Ausgabe 57 = 49,00 € in 2010

Einnahme 9 auf 454,00 € festgelegt zwecks Ausgleich

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Mackenbach, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 15. September 2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 35.780,48 €
- auf der Ausgabenseite: 35.780,48 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

D. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 18. September 2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.09.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2009;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 83.177,00 €
- auf der Ausgabenseite: 83.177,00 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen und Bemerkungen angebracht hat:

Ausgabe 57 = 49,00 € in 2010 – Einnahme 9 auf 3.004,00 € festgelegt zwecks Ausgleich;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 18. September 2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 83.181,00 €
- auf der Ausgabenseite: 83.181,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

E. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Crombach-Weisten für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinde ST.VITH und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 13.07.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg Reuland abgegeben hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 22.10.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2009;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 23.072,88 €
- auf der Ausgabenseite: 23.072,88 €

und ist ausgeglichen;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen und Korrekturen angebracht hat:

Ausgabe 57 = 49,00 € in 2010 x 2 = 98,00 €

Die Einnahme 9 muss zwecks Ausgleich auf 608,00 € gesetzt werden;

In der Erwägung, dass es demnach – nach diesen Berichtigungen - angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Crombach-Weisten, Gemeinde ST.VITH und Burg Reuland in der Sitzung vom 13.07.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 23.080,88 €
- auf der Ausgabenseite: 23.080,88 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den HH. Bürgermeister und Einnehmer der Gemeinde Burg Reuland
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

F. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Neundorf für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 13.07.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 22.10.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2009;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.678,33 €
- auf der Ausgabenseite: 25.678,33 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen und Bemerkungen angebracht hat:

Die Einnahme 9 wird auf 613,00 € gesetzt zwecks Ausgleich der Ausgabe 57, die auf 94,00 € gesetzt wurde (Bemerkung Bistum: Ausgabe 45,00 € (2008) = 49,00 € (2010) = 94,00 € in 2010 vorausgesetzt 2009 war richtig eingetragen);

In der Erwägung, dass es nach diesen Abänderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 13.07.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 25.691,33 €
- auf der Ausgabenseite: 25.691,33 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

G. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 12.10.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 15.10.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2009;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.312,74 €
- auf der Ausgabenseite: 28.312,74 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der voraussichtliche Überschuss (Artikel 16) wie folgt berichtigt werden müsste: Artikel 16 des Haushaltes 2009 belief sich auf 1.066,47 € (anstatt 1.280,61 €). Demzufolge erhöht sich der voraussichtliche Überschuss des Haushaltes 2010 auf 4.128,91 € (anstatt 3.914,77 €). Der gewöhnliche Gemeindefüberschuss vermindert sich auf 22.359,13 € (anstatt 22.573,27 €);

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, wobei er folgende Bemerkungen angebracht hat:

weder Kolonne mit „Rechnungen 2008“ vorhanden noch Kolonnen für Bemerkungen Bistum und Gemeinde;

In der Erwägung, dass es nach diesen Korrekturen und Bemerkungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 12.10.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 28.312,74 €
- auf der Ausgabenseite: 28.312,74 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

H. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Emmels-Hünningen für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 11.09.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 12.10.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2009;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.975,34 €
- auf der Ausgabenseite: 25.975,34 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen und Bemerkungen angebracht hat:

Ausgabe 57: 49,00 € in 2010

Einnahme 9 auf 1.204,00 € gesetzt zwecks Ausgleich

Keine Erträge aus Stiftungen in Einnahme 4 und 5; laut unseren Informationen gäbe es 62,60 ar Pachtland: Bitte prüfen!

In der Erwägung, dass es nach diesen Abänderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Emmels-Hünningen, Gemeinde ST.VITH für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 25.979,34 €
- auf der Ausgabenseite: 25.979,34 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Emmels-Hünningen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

I. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 30.09.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 14.10.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2009;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 32.440,76 €
- auf der Ausgabenseite: 32.440,76 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der voraussichtliche Überschuss wie folgt abzuändern ist:

Der voraussichtliche Überschuss des Haushaltsplans 2009 beläuft sich auf 3.736,74 €. Demzufolge ändert sich der voraussichtliche Überschuss 2010 auf 4.692,49 € (anstatt 5.930,70 €). Zur Finanzierung der außerordentlichen Ausgaben ist ein außerordentlicher Gemeindegzuschuss von 5.000,00 € unter Artikel 21 vorzusehen.

Nach diesen Änderungen beläuft sich der gewöhnliche Gemeindegzuschuss (Artikel 12) auf 15.829,44 € (anstatt 19.454,23 €);

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen angebracht hat:

Einnahme 10: Vielfaches von 30, also 60,00 €

Ausgabe 30: max. 54,50 € für Pfarren mit Vikarposten, also 109,00 €

Ausgabe 51 (in der Kolonne Rechnungen 2008 vergessen): 50,00 € für 5 nicht gelesene (oder nicht bezahlte) Messen in 2007

Ausgabe 57: 49,00 € in 2010 + die 45,00 € von 2008 x 2 = 188,00 €

Einnahme 12 müsste vom Gemeindegkollegium nachgeprüft werden;

In der Erwägung, dass es nach diesen Abänderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler, Gemeinde ST.VITH, in der Sitzung vom 30.09.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 32.592,76 €
- auf der Ausgabenseite: 32.592,76 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

J. Haushaltsplan der Kirchenfabrik Wallerode für das Rechnungsjahr 2010. Billigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, die der Kirchenfabrikat der Pfarre Wallerode, Gemeinde ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 13.10.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel abgegeben hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 15.10.2009 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.11.2009 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 12.11.2009;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010, so wie er vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 17.601,00 €
- auf der Ausgabenseite: 17.601,00 €

und somit ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 genehmigt hat, wobei er folgende Korrekturen und Bemerkungen angebracht hat:

Einnahme 2: keine Indexierung 2010 (aber vielleicht Rückstände)

Einnahme 10: Vielfaches von 30, also 60,00 €

Ausgabe 7: 120,00 € ausreichend (3 Eglise de Liège, 1 Acta und 1 oder 2 Ordos)

Ausgabe 57: 49,00 € in 2010 + 27,00 € schuldig vor2008 (außer bei Anpassung in 2009?) = 76,00 €;

In der Erwägung, dass es nach diesen Änderungen angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Haushaltsplan, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Wallerode, Gemeinden ST.VITH und Amel, in der Sitzung vom 13.10.2009 für das Rechnungsjahr 2010 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Dieser Haushalt weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 17.602,00 €
- auf der Ausgabenseite: 17.602,00 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Wallerode;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den HH. Bürgermeister und Einnehmer der Gemeinde Amel
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

K. Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde für das Jahr 2010 – Gutachten.

Der Stadtrat erteilt einstimmig ein günstiges Gutachten zum Haushaltsplan der Evangelischen Kirchengemeinde für das Jahr 2010.

13. Öffentliches Sozialhilfezentrum ST.VITH – Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (Herr KREINS) mit der Begründung, dass aufgrund der recht hohen Überschüsse aus den Jahren 2008 (Bilanz) und 2009 (Haushalt) der Gemeindegusschuss für das Rechnungsjahr 2010 zu hoch sei und außerdem die Personalkosten zu hoch veranschlagt seien, den vorliegenden Haushaltsplan 2010 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wie folgt:

Gewöhnlicher Dienst in Einnahmen und Ausgaben:	2.376.416,00 €
Zusschuss der Stadt ST.VITH:	574.044,83 €
Außergewöhnlicher Dienst in Einnahmen:	288.177,99 €
Außergewöhnlicher Dienst in Ausgaben:	274.000,00 €
Bonus:	14.177,99 €

14. Genehmigung eines provisorischen Zwölfteis für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt ST.VITH.

Auf Grund dessen, dass es erforderlich ist über einen provisorischen Zwölfteis für gewöhnliche Ausgaben – auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2009 – als Haushaltsplan 2010 verfügen zu können, mit der Begründung, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 dem Stadtrat erst in einer der nächsten Sitzungen zur Genehmigung vorgelegt wird;

Auf Grund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 über die allgemeine Ordnung der Gemeindebuchführung in Ausführung des Artikels L1315-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegollégiums;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Die vorgesetzte Behörde zu bitten, ein Zwölfteis der Kredite für gewöhnliche Ausgaben, auf der Basis des Haushaltsplanes des Rechnungsjahres 2009, als Haushaltsplan 2010 genehmigen zu wollen.

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Billigung unterbreitet.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."